

 **Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg
(Erneuerbare-Wärme-Gesetz - EWärmeG)**

Entwurf

(Stand: Juli 2014)



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Gesetz
zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg
(Erneuerbare-Wärme-Gesetz - EWärmeG)

Stand: Juli 2014

Vorblatt

A. Zielsetzung

Das Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg vom 20. November 2007 (Erneuerbare-Wärme-Gesetz - EWärmeG) soll weiterentwickelt werden und durch die verstärkte Einsparung fossiler Brennstoffe einen noch höheren Beitrag zur Verbesserung des Klimaschutzes leisten.

Rund 30 Prozent des CO₂-Ausstoßes in Baden-Württemberg sind auf die Heizung und die Warmwasserbereitung in Gebäuden zurückzuführen. Durch die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben wird zum einen der Anteil an erneuerbaren Energien gesteigert, der Wärmeenergiebedarf gesenkt, zum anderen die Energie effizienter eingesetzt und schließlich die energetische Sanierung von Bestandsgebäuden vorangebracht.

Durch Inkrafttreten des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (EEWärmeG) sind die Regelungen für den Neubaubereich hinfällig geworden. Das Erneuerbare-Wärme-Gesetz wird daher um diese Vorschriften bereinigt und an die Vorgaben des Bundesgesetzes angepasst.

Die Neufassung des Gesetzes soll außerdem zum Anlass genommen werden, die bisherigen Erfahrungen für eine Flexibilisierung der Regelungen zu nutzen. Dies betrifft eine breitere Auswahl und mehr Kombinationsmöglichkeiten bei den Erfüllungsoptionen, eine stärkere Betonung der Energieeffizienz und eine technologieoffene Ausgestaltung der Regelungen. Die Vorschläge und Anregungen aus der Praxis zur Optimierung der Vorgaben werden in der Novelle aufgegriffen.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Erneuerbare-Wärme-Gesetz sieht für alle am 1. Januar 2009 bereits errichteten Gebäude eine Pflicht zum Einsatz von 15 Prozent erneuerbarer

Energien vor. Der Pflichtanteil lag bisher bei 10 Prozent. Anknüpfungspunkt bleibt der Austausch einer zentralen Heizanlage. Während bei Wohngebäuden die bisherige Nutzungspflicht fortgeschrieben und teilweise modifiziert wird, werden Nichtwohngebäude erstmals in die Nutzungspflicht einbezogen.

Um den Einsatz fossiler Energien in der Wärmeversorgung und den dadurch verursachten Ausstoß von Treibhausgasen zu reduzieren, lässt das Gesetz technologieoffen auch andere Maßnahmen, die sich klimaschonend auswirken zu. So kann der Wärmeenergiebedarf des Gebäudes durch entsprechende Maßnahmen des baulichen Wärmeschutzes verringert werden oder durch ersatzweise Erfüllungsmaßnahmen die benötigte Energie effizienter genutzt werden. Die Solarthermie ist nicht mehr „Ankertechologie“. Die Palette der Erfüllungsoptionen wird ausgeweitet und die Kombination verschiedener Erfüllungsmöglichkeiten zugelassen. Bereits in der Vergangenheit ergriffene Maßnahmen können auch anteilig Anrechnung finden. Das Gesetz sieht weiterhin Pauschalierungen für bestimmte Maßnahmen vor, um den Verpflichteten die Umsetzung zu erleichtern.

Die Nutzungspflicht entfällt, wenn alle zur Erfüllung anerkannten Maßnahmen technisch unmöglich sind oder sie denkmalschutzrechtlichen oder anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Befreiung zu stellen, wenn die Nutzungspflicht im Einzelfall wegen besonderer Umstände zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Vollzugszuständigkeit verbleibt bei den unteren Baurechtsbehörden. Die Verpflichteten haben weiterhin die Pflicht zur Nachweisführung, die teilweise mit Hilfe eines Sachkundigen zu erfüllen ist. Wie bisher können vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Nutzungs-, Nachweis- und Hinweispflichten als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Es wird erstmals als Erfüllungsoption ein gebäudeindividueller energetischer Sanierungsfahrplan in das Gesetz aufgenommen, um eine Verbindung zwischen dem gebäudebezogenen Wärmebedarf und einer energetischen Gesamtbetrachtung des Gebäudes herzustellen. Dem Sanierungsfahrplan kommt eine wichtige Informations-, Motivations- und Beratungsfunktion zu.

C. Alternativen

Die Pflichtregelung, für die sich Baden-Württemberg 2007 entschieden hat, hat sich bewährt und wurde für den Neubaubereich vom Bundesgesetzgeber bereits

aufgegriffen. Ob, wann und in welchem Umfang der Bundesgesetzgeber eine vergleichbare Regelung für Bestandsgebäude erlassen wird, ist derzeit offen. Um die ambitionierten Ziele der Europäischen Union, des Bundes und des Landes zu erreichen, sind ergänzend zu den Förder- und Informationsprogrammen weiterhin zusätzliche Maßnahmen in Form von verpflichtenden Regelungen erforderlich.

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

1. Das Gesetz trägt deutlich zur Reduktion der CO₂-Emissionen bei und steht im Einklang mit den Zielen des Klimaschutzgesetzes des Landes und den Zielvorgaben der Europäischen Union und des Bundes. Das Gesetz bezweckt primär den Klimaschutz, in dem es dazu beiträgt, die CO₂-Emissionen zu verringern. Es dient damit sowohl dem Schutz vor den negativen Folgen des Klimawandels als auch dem Aufbau einer nachhaltigen klimafreundlichen und sicheren Energieversorgung im Wärmebereich. Das Gesetz leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und zum Umwelt- und Ressourcenschutz. Der Umstieg auf erneuerbare Energien und die Verbesserung der Energieeffizienz trägt mit dazu bei, die volkswirtschaftliche Abhängigkeit von Energieimporten zu senken. Im Hinblick auf langfristige Kosten- und Versorgungssicherheit im Wärmebereich sinkt durch einen geringeren Verbrauch an fossilen Energien die Anfälligkeit gegen Kostensprünge und Lieferbeschränkungen beim Import fossiler Energieträger. Die regionale Wertschöpfung wird erhöht.
2. Für die öffentliche Hand entstehen Investitionskosten für die Pflichterfüllung soweit der jeweilige Rechtsträger Gebäudeeigentümer ist, vom Anwendungsbereich erfasst ist und nicht bereits Maßnahmen ergriffen wurden, die in Anrechnung gebracht werden können. Der Vollzug des Gesetzes erfordert Personalkapazitäten für die Überwachung, die Beratung, die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen und die Durchführung von Bußgeldverfahren. Die entsprechenden Kosten werden, soweit die kommunalen Körperschaften betroffen sind, weiterhin finanziell ausgeglichen.
3. Gebäudeeigentümern entstehen durch die Nutzungspflicht Kosten, sofern sie nicht bereits auf vorhandene, anrechenbare Anlagen oder Maßnahmen zurückgreifen können. Abhängig von der erneuerbaren Energieform und –nutzung sowie der Möglichkeit zur Kombination zählen dazu

Investitionskosten, Kosten für die Unterhaltung und Wartung der Heizungsanlage sowie gegebenenfalls Mehrkosten für den Energieträger. Diesen Kosten stehen Einsparungen gegenüber. In Abzug zu bringen sind zudem Kosten, die ohnehin angefallen wären (zum Beispiel fällige Instandhaltung, Einbau einer herkömmlichen Heizungsanlage). Mittelfristig werden sich in der weit überwiegenden Zahl der Fälle - je nach eingesetzter erneuerbarer Energie - die anfänglichen Investitionskosten innerhalb der üblichen Betriebsdauer einer Anlage amortisieren. Die Erhöhung des Pflichtanteils von 10 auf 15 Prozent beim Wohngebäude wirkt sich in erster Linie bei der Solarthermie aus. Es entstehen bei einer größeren Anlage höhere Kosten, da in der Regel eine Heizungsunterstützung hinzukommt. Andererseits ist eine Kombination möglich, zum Beispiel eine kleinere Solarthermieanlage wie bisher (2/3) + Sanierungsfahrplan (1/3), sodass sich die finanzielle Mehrbelastung gegenüber der bisherigen Regelung in diesem Beispiel auf circa 800 bis 1 000 Euro (gegebenenfalls abzüglich einer Förderung) beläuft. Für Nichtwohngebäude ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Erstellung eines Sanierungsfahrplans wirtschaftlich zumutbar ist. Durchschnittliche Kosten für die Erfüllung der Pflicht lassen sich nicht allgemein quantifizieren, da für eine Kostenberechnung maßgeblich ist, für welche erneuerbaren Energien sich die Verpflichteten entscheiden und in welchem Umfang von Ersatzmaßnahmen oder Kombinationsmöglichkeiten Gebrauch gemacht wird.

Gesetz
zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg
(Erneuerbare-Wärme-Gesetz - EWärmeG) *

Vom

INHALTSÜBERSICHT

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anteilige Nutzungspflicht
- § 5 Zur Erfüllung der Nutzungspflicht anerkannte Erneuerbare Energien

Teil 2

Wohngebäude

- § 6 Anerkennung und Berechnung bei Wohngebäuden
- § 7 Pauschalierte Erfüllung bei Solarthermie
- § 8 Energieeinsparmaßnahmen durch baulichen Wärmeschutz
- § 9 Sanierungsfahrplan
- § 10 Ersatzmaßnahmen
- § 11 Kombinationsmöglichkeiten
- § 12 Gebäudekomplexe

Teil 3

Nichtwohngebäude

- § 13 Anerkennung und Berechnung bei Nichtwohngebäuden
- § 14 Pauschalierte Erfüllung mit Solarthermie bei Nichtwohngebäuden
- § 15 Energiesparmaßnahmen durch baulichen Wärmeschutz bei Nichtwohngebäuden

* Notifiziert gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.07.1998, S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

- § 16 Sanierungsfahrplan bei Nichtwohngebäuden
- § 17 Ersatzmaßnahmen bei Nichtwohngebäuden
- § 18 Kombinationsmöglichkeiten bei Nichtwohngebäuden

Teil 4

Ausnahmen und Befreiungen

- § 19 Ausnahmen und Befreiungen

Teil 5

Vollzug und Zuständigkeiten

- § 20 Nachweispflicht
- § 21 Hinweispflicht
- § 22 zuständige Behörde, Aufgaben, Befugnisse

Teil 6

Ergänzende Bestimmungen

- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Verhältnis zum EEWärmeG bei öffentlichen Gebäuden
- § 25 Ermächtigung für innovative Technologien und Evaluation
- § 26 Übergangsvorschriften
- § 27 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes den Einsatz von erneuerbaren Energien zu Zwecken der Wärmeversorgung bei Gebäuden und die effiziente Nutzung der Energie in Baden-Württemberg zu steigern, die hierfür notwendigen Technologien weiter auszubauen und dadurch die Nachhaltigkeit der Energieversorgung im Wärmebereich zu verbessern. Das Gesetz soll dazu beitragen, die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um 90 Prozent zu verringern.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für alle am 1. Januar 2009 bereits errichteten Gebäude, soweit sie unter Einsatz von Energie beheizt werden.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Wohngebäude mit einer Wohnfläche von weniger als 50 Quadratmetern,
2. Nichtwohngebäude mit weniger als 50 Quadratmetern Nettogrundfläche,
3. Betriebsgebäude, die überwiegend zur Aufzucht oder zur Haltung von Tieren genutzt werden,
4. Betriebsgebäude, soweit sie nach ihrem Verwendungszweck großflächig und lang anhaltend offen gehalten werden müssen,
5. unterirdische Bauten,

6. Unterglasanlagen und Kulturräume für Aufzucht, Vermehrung und Verkauf von Pflanzen,
7. Traglufthallen und Zelte,
8. Gebäude, die dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden, und provisorische Gebäude mit einer geplanten Nutzungsdauer von bis zu zwei Jahren,
9. Gebäude, die dem Gottesdienst oder anderen religiösen Zwecken gewidmet sind,
10. Wohngebäude, die
 - a) für eine Nutzungsdauer von weniger als vier Monaten jährlich bestimmt sind, oder
 - b) für eine begrenzte jährliche Nutzungsdauer bestimmt sind, wenn der zu erwartende Energieverbrauch der Wohngebäude weniger als 25 Prozent des zu erwartenden Energieverbrauchs bei ganzjähriger Nutzung beträgt,
11. sonstige Betriebsgebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung auf eine Innentemperatur von weniger als 12 Grad Celsius oder jährlich weniger als vier Monate beheizt werden,
12. Gebäude, die Teil oder Nebeneinrichtung einer Anlage sind, die vom Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475) in der jeweils geltenden Fassung erfasst ist,
13. gewerbliche und industrielle Hallen, die überwiegend der Fertigung, Produktion Montage und Lagerung dienen, und
14. von § 2 Absatz 2 Nummer 5 Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes vom 7. August 2008 (BGBl. I S.1658), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619, 623), in der jeweils geltenden Fassung erfasste öffentliche Gebäude des Bundes.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Für dieses Gesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Heizanlage ist eine Anlage zur zentralen Erzeugung überwiegend von Raumwärme oder Raumwärme und Warmwasser. Als Heizanlagen gelten nicht
 - a) Anlagen, die Wärme für ein Wärmenetz im Sinne von Nummer 5 erzeugen, oder
 - b) Anlagen mit einer Wärmeleistung über 1500 kW zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme mehrerer Gebäude, deren Eigentümer und Betreiber identisch ist mit dem Eigentümer der damit versorgten Gebäude.
2. Der Austausch einer Heizanlage liegt vor, wenn der Kessel oder ein anderer zentraler Wärmeerzeuger ausgetauscht wird. Als Austausch gilt auch, wenn die Heizanlage durch den Anschluss an ein Wärmenetz im Sinne von Nummer 5 ersetzt wird. Bei Heizanlagen mit mehreren Wärmeerzeugern liegt ein Austausch vor, sobald der erste Kessel oder Wärmeerzeuger getauscht wird.
3. Ein nachträglicher Einbau einer Heizanlage liegt vor, wenn in ein bisher nicht zentral beheiztes Gebäude eine Heizungsanlage eingebaut wird.
4. Wärmeenergiebedarf ist die Summe der zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasserbereitung jährlich benötigten Wärmemenge einschließlich des thermischen Aufwands für Übergabe, Verteilung und Speicherung. Die Bestimmung des Wärmeenergiebedarfs erfolgt entweder durch
 - a) die Berechnung nach den technischen Regeln, die in den Anlagen 1 und 2 der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. November 2013 (BGBl. I S. 3951) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt werden; sofern diese Anlagen keine technischen Regeln für die Berechnung bestimmter Anteile des Wärmeenergiebedarfs enthalten, wird der Wärmeenergiebedarf nach den anerkannten Regeln der Technik berechnet, oder
 - b) die nach anerkannten Regeln der Technik vorgenommene Messung der von der bisherigen Wärmeerzeugungsanlage abgegebene Wärmemenge, wobei

sicherzustellen ist, dass die abgegebene Wärmemenge vollständig und direkt an der Wärmeerzeugungsanlage erfasst wird, oder

- c) die Multiplikation des Endenergieverbrauchs der bisherigen Wärmeerzeugungsanlage mit einem Referenznutzungsgrad von 0,85 bei Ölkesseln und 0,9 bei Gaskesseln, sofern die Anlage den gesamten Wärmeenergiebedarf deckt. Liegt ein gültiger Energieverbrauchsausweis vor, kann auf die darin enthaltenen Daten zurückgegriffen werden.

In den Fällen der Buchstaben b) und c) sind die Regelungen des § 19 Absatz 3 der Energieeinsparverordnung in der oben genannten Fassung sinngemäß anzuwenden.

5. Wärmenetze sind Einrichtungen zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme, die eine horizontale Ausdehnung über die Grundstücksgrenze des Standorts der einspeisenden Anlage hinaus haben und an die als öffentliches Netz eine unbestimmte Anzahl von Abnehmenden angeschlossen werden kann. An das Wärmenetz muss mindestens ein Abnehmender angeschlossen sein, der nicht gleichzeitig Eigentümer oder Betreiber der in das Wärmenetz einspeisenden Anlage ist.
6. Wohngebäude sind Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen sowie ähnlichen Einrichtungen, die zum dauerhaften Wohnen bestimmt sind.
7. Nichtwohngebäude sind Gebäude, die nicht unter Nummer 6 fallen.
8. Nettogrundfläche ist die Nettogrundfläche nach anerkannten Regeln der Technik, die beheizt wird.
9. Biomasse im Sinne dieses Gesetzes ist
 - a) Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 10 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 249) in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) Biologisch abbaubare Anteile von Abfällen aus Haushalten und Industrie,

- c) Deponiegas,
- d) Klärgas,
- e) Klärschlamm im Sinne der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 12 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 249) in der jeweils geltenden Fassung und
- f) Pflanzenölmethylester.

10. Sachkundige sind

- a) die nach Bundes- oder Landesrecht zur Ausstellung von Energieausweisen Berechtigten,
- b) Personen, die für ein zulassungspflichtiges Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe oder für das Schornsteinfegerwesen die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen, sowie Handwerksmeister der zulassungsfreien Handwerke dieser Bereiche und Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung oder ihres beruflichen Werdegangs berechtigt sind, ein solches Handwerk ohne Meistertitel selbstständig auszuüben.

11. Ein Gebäudekomplex besteht aus mehreren Einzelgebäuden, die in räumlichem Zusammenhang stehen und eine gemeinsame Eigentümerin oder einen gemeinsamen Eigentümer haben.

12. Verpflichtete sind alle Personen, die zu Maßnahmen nach § 4 Absatz 1 und 3 verpflichtet sind.

§ 4 Nutzungspflicht

(1) Beim Austausch oder dem nachträglichen Einbau einer Heizanlage sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der versorgten Gebäude verpflichtet, mindestens 15 Prozent des jährlichen Wärmeenergiebedarfs durch erneuerbare Energien zu decken oder den Wärmeenergiebedarf um mindestens 15 Prozent zu reduzieren.

(2) Die Verpflichtung ist spätestens innerhalb von 18 Monaten nach Inbetriebnahme der neuen Heizanlage zu erfüllen und der zuständigen Behörde nachzuweisen.

(3) Geht das Eigentum an dem Gebäude auf neue Eigentümerinnen oder Eigentümer über, bevor die Nutzungspflicht nach Absatz 1 erfüllt ist, geht auch diese über.

§ 5

Zur Erfüllung der Nutzungspflicht anerkannte erneuerbare Energien

(1) Als erneuerbare Energien werden anerkannt solare Strahlungsenergie, Geothermie, Umweltwärme, feste, flüssige und gasförmige Biomasse, welche ohne vorangegangene Umwandlung in elektrische Energie für Zwecke der Wärmenutzung verwendet werden.

(2) Die Nutzung von Umweltwärme einschließlich Abwärme durch Wärmepumpen wird als Nutzung erneuerbarer Energien anerkannt, wenn

1. bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen eine Jahresarbeitszahl von mindestens 3,50,
2. bei mit Brennstoffen betriebenen Wärmepumpen eine Jahresheizzahl von mindestens 1,20

erreicht wird, wobei in die Wärmepumpe integrierte Ergänzungsheizungen mit in die Jahresarbeits- oder Jahresheizzahl einzuberechnen sind. Die Deckung des gesamten Wärmeenergiebedarfs mit einer Wärmepumpe nach Satz 1 gilt als vollständige Erfüllung der Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1.

Die Ermittlung der Jahresarbeitszahl und Jahresheizzahl richtet sich nach den Vorschriften der VDI 4650** oder gleichwertigen anerkannten Regeln der Technik.

(3) Der Einsatz von gasförmiger Biomasse, die auf Erdgasqualität aufbereitet und eingespeist worden ist (Biomethan) wird als Erfüllung der Nutzungspflicht zu zwei Dritteln anerkannt, wenn in Gebäuden mit einer Heizanlage, deren thermische Leistung bis zu 50 kW beträgt, Erdgas mit einem Biomethananteil von mindestens 10

** Amtlicher Hinweis: Die zitierte VDI-Richtlinie sowie die zitierten DIN-Vornormen und Normen sind im Beuth-Verlag GmbH, Berlin, veröffentlicht.

Prozent zur vollständigen Deckung des Wärmeenergiebedarfs verwendet wird und die Nutzung in einem Heizkessel erfolgt, der der besten verfügbaren Technik entspricht.

Aus einem Gasnetz entnommenes Gas gilt als Biomethan, soweit die Menge des entnommenen Biomethans im Wärmeäquivalent der Menge von Gas aus Biomasse über einen Bilanzzeitraum von einem Jahr entspricht, das an anderer Stelle in das Gasnetz eingespeist worden ist und wenn für den gesamten Transport und Vertrieb des Biomethans von seiner Herstellung, seiner Einspeisung in das Erdgasnetz und seinem Transport im Erdgasnetz bis zu seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz Massenbilanzsysteme verwendet worden sind. Bei der Aufbereitung und Einspeisung des Biomethans müssen die Voraussetzungen nach Nummer I.1 Buchstabe a bis c der Anlage 1 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730, 2743), in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.

(4) Der Einsatz von flüssiger Biomasse wird in Wohngebäuden als Erfüllung der Nutzungspflicht zu zwei Dritteln anerkannt, wenn mindestens 10 Prozent des Brennstoffbedarfs damit gedeckt wird und die Nutzung in einem Heizkessel erfolgt, der der besten verfügbaren Technik entspricht.

Die flüssige Biomasse muss

1. den Anforderungen an einen nachhaltigen Anbau und eine nachhaltige Herstellung, die die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 23. Juli 2009 (BGBl. I S. 2174), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 70 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3051), in der jeweils geltenden Fassung stellt, entsprechen und
2. das Treibhausgasminderungspotential, das bei der Wärmeerzeugung in entsprechender Anwendung des § 8 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung mindestens erreichen. § 10 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung ist nicht anzuwenden. Bei der Berechnung des Treibhausgasminderungspotentials ist der Vergleichswert für Fossilbrennstoffe (E_F) nach Nummer 4 der Anlage 1 zur Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung
 - für flüssige Biomasse, die zur Wärmeerzeugung verwendet wird, 77 g CO_{2EQ}/MJ und

- für flüssige Biomasse, die zur Wärmeerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung verwendet wird, 85 g CO_{2EQ}/MJ.

(5) Die Nutzung von Einzelraumfeuerungsanlagen wird in Wohngebäuden nur dann als Nutzung erneuerbarer Energien anerkannt, wenn

1. ein Kamineinsatz oder ein Heizeinsatz für Kachel- oder Putzöfen mit einem Mindestwirkungsgrad von 80 Prozent, in dem ausschließlich naturbelassenes stückiges Holz eingesetzt wird, oder
2. ein Grundofen mit einem Mindestwirkungsgrad von 80 Prozent, in dem ausschließlich naturbelassenes stückiges Holz eingesetzt wird, oder
3. ein Ofen entsprechend DIN EN 14785: 2006-09, einschließlich Berichtigung 1: 2007-10, zur Verfeuerung von Holzpellets mit einem Mindestwirkungsgrad von 90 Prozent

zum Einsatz kommt. Die Einzelraumfeuerungsanlage muss mindestens 30 Prozent der Wohnfläche überwiegend beheizen oder mit einem Wasserwärmeübertrager ausgestattet sein.

Die Nutzung von Einzelraumfeuerungsanlagen, die vor dem 30. Juni 2015 in Betrieb genommen wurden und den Anforderungen des § 4 Absatz 5 EWärmeG in der Fassung vom 20. November 2007 (GBl. S. 531) entsprechen, erfüllt in Wohngebäuden die Nutzungspflicht zu zwei Dritteln.

Teil 2 Wohngebäude

§ 6 Anerkennung und Berechnung bei Wohngebäuden

(1) Die anteilige Nutzung erneuerbarer Energien nach § 5 kann bei Wohngebäuden im Einzelfall berechnet oder bei Solarthermie auch nach § 7 pauschaliert werden. Die Erfüllung durch Energieeinsparmaßnahmen durch baulichen Wärmeschutz ist nur nach Maßgabe des § 8 möglich. Die Erfüllung durch die Ersatzmaßnahmen Kraft-Wärme-Kopplung, Anschluss an ein Wärmenetz oder Photovoltaik ist gemäß § 10 möglich.

(2) Die Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 kann auch durch das Erstellen eines Sanierungsfahrplans gemäß § 9 anteilig erfüllt werden.

(3) Die Kombination verschiedener Erfüllungsoptionen untereinander und mit Energieeinsparmaßnahmen durch baulichen Wärmeschutz ist nur gemäß § 11 möglich.

§ 7

Pauschalierte Erfüllung bei Solarthermie

Wenn keine Berechnung im Einzelfall erfolgt, gilt die Pflicht nach § 4 Absatz 1 bei der Nutzung von solarer Strahlungsenergie durch verglaste Flachkollektoren oder Röhrenkollektoren als erfüllt, wenn

1. bei Wohngebäuden mit höchstens zwei Wohneinheiten solarthermische Anlagen mit einer Fläche von mindestens 0,07 Quadratmetern Aperturfläche je Quadratmeter Wohnfläche und
2. bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten solarthermische Anlagen mit einer Fläche von mindestens 0,06 Quadratmetern Aperturfläche je Quadratmeter Wohnfläche

genutzt werden. Beim Einsatz von Vakuumröhrenkollektoren verringert sich die Mindestfläche um 20 Prozent.

§ 8

Energieeinsparmaßnahmen durch baulichen Wärmeschutz

(1) Die Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 kann durch folgende Maßnahmen erfüllt werden:

1. Dachflächen sowie Decken und Wände gegen unbeheizte Dachräume von Gebäuden mit maximal vier Vollgeschossen, werden so gedämmt, dass die Anforderungen der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. November 2013

(BGBl. I S. 3951), an den in Anlage 3 Tabelle 1 festgelegten Wärmedurchgangskoeffizienten im Durchschnitt um mindestens 20 Prozent unterschritten werden.

2. Die Außenwände werden so gedämmt, dass die Anforderungen der Energieeinsparverordnung in der unter Nummer 1 genannten Fassung an den in Anlage 3 Tabelle 1 festgelegten Wärmedurchgangskoeffizienten um mindestens 20 Prozent unterschritten werden.
3. Der Transmissionswärmeverlust des Wohngebäudes wird durch eine geeignete Kombination von Maßnahmen so reduziert, dass die Anforderungen der Energieeinsparverordnung in der unter Nummer 1 genannten Fassung an den Transmissionswärmeverlust H'_T in Anlage 1 Tabelle 2
 - a) bei Gebäuden, für die der Bauantrag vor dem 1. November 1977 gestellt worden ist, um nicht mehr als 40 Prozent überschritten werden,
 - b) bei Gebäuden, für die der Bauantrag zwischen dem 1. November 1977 und dem 31. Dezember 1994 gestellt worden ist, um nicht mehr als 10 Prozent überschritten werden,
 - c) bei Gebäuden, für die zwischen dem 1. Januar 1995 und dem 31. Januar 2002 der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden ist, um mindestens 20 Prozent unterschritten werden,
 - d) bei Gebäuden, für die zwischen dem 1. Februar 2002 und dem 31. März 2008 der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden ist, um mindestens 30 Prozent unterschritten werden.

(2) Die Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 kann bei Gebäuden mit maximal zwei Vollgeschossen dadurch zu zwei Dritteln erfüllt werden, dass die Bauteile, die die beheizten Räume nach unten gegen unbeheizte Räume, Außenluft oder Erdreich begrenzen, so gedämmt werden, dass die Anforderungen der Energieeinsparverordnung in der in Absatz 1 Nummer 1 genannten Fassung an den in Anlage 3 Tabelle 1 festgehaltenen Wärmedurchgangskoeffizienten um mindestens 20 Prozent unterschritten werden.

(3) Bei Gebäuden mit mehr als vier Vollgeschossen werden Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1, die vor dem 30. Juni 2015 vorgenommen wurden, als Erfüllung der Nutzungspflicht zu zwei Dritteln anerkannt.

§ 9

Energetischer Sanierungsfahrplan

(1) Die Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 kann in Kombination nach § 11 mit anderen Maßnahmen zu einem Drittel auch dadurch erfüllt werden, dass die Verpflichteten einen gebäudeindividuellen energetischen Sanierungsfahrplan vorlegen.

(2) Ein gebäudeindividueller energetischer Sanierungsfahrplan enthält ausgehend vom Ist-Zustand des Gebäudes Empfehlungen für Maßnahmen am Gebäude, die sich am langfristigen Ziel eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestands im Jahr 2050 orientieren und in geeigneten Maßnahmen schrittweise oder einem Zug durchgeführt werden können. Die Maßnahmenempfehlungen berücksichtigen die gebäudeindividuellen Gegebenheiten, insbesondere die geschätzten zu erwartenden Kosten der Maßnahmen und Energiekosteneinsparungen, die öffentlichen Fördermöglichkeiten, bautechnische, bauphysikalische und anlagentechnische Aspekte sowie baukulturelle und städtebauliche Vorgaben.

(3) Ein bereits vor Entstehen der Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 erstellter gebäudeindividueller energetischer Sanierungsfahrplan wird entsprechend Absatz 1 anerkannt, wenn zwischen dem Erstellungsdatum und dem Zeitpunkt des Austauschs der Heizanlage nicht mehr als 5 Jahre liegen.

(4) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung Inhalte und Voraussetzungen für die Erstellung und Anerkennung von gebäudeindividuellen Sanierungsfahrplänen vorgeben. Die Vorgaben können sich insbesondere beziehen auf

1. die allgemeinen Anforderungen und langfristige Zielrichtung,
2. Berücksichtigung von Besonderheiten bei Gebäudekomplexen,
3. die Berechtigung zur Ausstellung von gebäudeindividuellen Sanierungsfahrplänen einschließlich der Anforderungen an die Qualifikation der

Aussteller,

4. Anforderungen an die Dokumentation und Darstellung der Ergebnisse,
5. Vorgaben hinsichtlich der für die Berechnungen zugrunde zulegenden Normen,
6. die Anerkennung von vergleichbaren Sanierungskonzepten, einschließlich solcher die zwischen dem 1. Juli 2012 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellt wurden.

§ 10 Ersatzmaßnahmen

(1) Die Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 kann auch dadurch erfüllt werden, dass

1. der Wärmeenergiebedarf ganz oder teilweise in Kraft-Wärme-Kopplung mit einer elektrischen Leistung bis zu 20 kW gedeckt wird und das KWK-Gerät hocheffizient im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S.1) ist, einen Gesamtwirkungsgrad von mindestens 80 Prozent aufweist sowie mindestens 15 kWh elektrische Nettoarbeit pro Quadratmeter Wohnfläche pro Jahr erzeugt, oder
2. der Wärmeenergiebedarf überwiegend in Kraft-Wärme-Kopplung mit einer elektrischen Leistung über 20 kW gedeckt wird und das KWK-Gerät hocheffizient im Sinne der unter Nummer 1 genannten Richtlinie ist sowie einen Gesamtwirkungsgrad von mindestens 80 Prozent aufweist.

(2) Die Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 kann auch dadurch erfüllt werden, dass der Wärmeenergiebedarf des Gebäudes ausschließlich oder neben dem Einsatz erneuerbarer Energien durch Anschluss an ein Wärmenetz oder eine andere Einrichtung zur leitungsgebundenen Wärmeversorgung von mehreren Gebäuden gedeckt wird, deren verteilte Wärme

1. überwiegend aus KWK-Geräten, die hocheffizient im Sinne der unter Absatz 1 Nummer 1 genannten Richtlinie sind, oder
2. überwiegend aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder
3. zu einem Anteil von mindestens 15 Prozent aus erneuerbaren Energien stammt.

(3) Die Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 kann auch dadurch erfüllt werden, dass eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu dem Gebäude mit einer Nennleistung von mindestens 0,02 kWp je Quadratmeter Wohnfläche betrieben wird.

§ 11

Kombinationsmöglichkeiten

(1) Erneuerbare Energien, Energieeinsparmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen können zur Erfüllung der Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 untereinander und miteinander kombiniert werden.

(2) Erneuerbare Energien und Ersatzmaßnahmen werden entsprechend ihrem Anteil am Wärmeenergiebedarf angerechnet. Beim pauschalierten Nachweis für Solarthermie kann auch auf das Verhältnis der tatsächlichen Fläche zu der geforderten zurückgegriffen werden, bei Photovoltaik auf das Verhältnis der geforderten Leistung zu der installierten.

(3) Soweit nicht der gesamte Wärmeenergiebedarf eines Gebäudes durch eine Wärmepumpe nach § 5 Absatz 2 gedeckt wird, kann die von der Wärmepumpe gelieferte Wärmemenge entsprechend ihrem Anteil an erneuerbarer Energie angerechnet werden. Dieser Anteil ergibt sich für eine Wärmepumpe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, indem die Differenz zwischen ihrer Jahresarbeitszahl und dem Ausgangswert 3,0 ins Verhältnis gesetzt wird zu dieser Jahresarbeitszahl. Bei Wärmepumpen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 beträgt der Ausgangswert 1,0.

(4) Energieeinsparmaßnahmen durch baulichen Wärmeschutz nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 und § 8 Absatz 1 Nummer 2 werden entsprechend dem Verhältnis der anforderungsgemäß gedämmten Fläche zur Gesamtfläche der jeweiligen Bauteile angerechnet. Kombinierte Maßnahmen zur Verbesserung des baulichen Wärmeschutzes nach § 8 Absatz 1 Nummer 3, die insgesamt den entsprechend den

in § 8 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben a bis d festgelegten spezifischen Transmissionswärmeverlust überschreiten, können dabei proportional dazu angerechnet werden, wie weit sie den jeweiligen Zielwert ihrer Altersklasse erreichen. Als Ausgangswert dient dabei der Zielwert der jeweils vorhergehenden Altersklasse. Für Gebäude nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a ist der Ausgangswert die Überschreitung der Anforderungen an den Transmissionswärmeverlust H'_T in Anlage 1 Tabelle 2 der Energieeinsparverordnung der in § 8 genannten Fassung um nicht mehr als 70 Prozent.

(5) Einzelraumfeuerungen können mit anderen Erfüllungsoptionen nur in den Fällen des § 5 Absatz 5 Satz 3 zur vollständigen Erfüllung der Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 kombiniert werden. Im Übrigen ist eine Kombination mit Einzelraumfeuerungen ausgeschlossen.

§ 12

Gebäudekomplexe

(1) Innerhalb eines Gebäudekomplexes können die Verpflichteten ihre Pflicht aus § 4 Absatz 1 auch dadurch erfüllen, dass sie Maßnahmen nach den §§ 7 bis 11 an einem anderen Gebäude vornehmen, dessen Wärmeenergiebedarf vergleichbar ist mit dem Wärmeenergiebedarf des Gebäudes, dessen Heizanlage ausgetauscht wird.

(2) Wird auch die Heizanlage des anderen Gebäudes ausgetauscht, können Maßnahmen nach Absatz 1 nicht gleichzeitig der Erfüllung der Nutzungspflicht für dieses Gebäude dienen. Maßnahmen können innerhalb eines Gebäudekomplexes nicht mehrfach in Anrechnung gebracht werden.

Teil 3

Nichtwohngebäude

§ 13

Anerkennung und Berechnung bei Nichtwohngebäuden

(1) Die anteilige Nutzung erneuerbarer Energien nach § 5 kann bei Nichtwohngebäuden im Einzelfall berechnet oder nach Maßgabe des § 14 pauschaliert werden. Die Erfüllung durch Energieeinsparmaßnahmen durch baulichen Wärmeschutz ist

nach Maßgabe des § 15 möglich. Der Einsatz von Einzelraumfeuerungen und der Einsatz von flüssiger Biomasse werden nicht anerkannt. Die Erfüllung durch die Ersatzmaßnahmen Wärmerückgewinnung, Kraftwärmekopplung, Anschluss an ein Wärmenetz, Photovoltaik und Wärmerückgewinnung in Lüftungsanlagen ist gemäß § 17 möglich.

(2) Die Anerkennung des Sanierungsfahrplans richtet sich bei Nichtwohngebäuden nach § 16.

(3) Die Kombination verschiedener Erfüllungsoptionen untereinander und mit Energieeinsparmaßnahmen durch baulichen Wärmeschutz ist nur gemäß § 18 möglich.

§ 14

Pauschalierte Erfüllung mit Solarthermie bei Nichtwohngebäuden

Wenn keine Berechnung im Einzelfall erfolgt, gilt die Pflicht nach § 4 Absatz 1 bei der Nutzung von solarer Strahlungsenergie durch verglaste Flachkollektoren oder Röhrenkollektoren als erfüllt, wenn solarthermische Anlagen mit einer Fläche von mindestens 0,06 Quadratmetern Aperturfläche je Quadratmeter Nettogrundfläche betrieben werden. Beim Einsatz von Vakuumröhrenkollektoren verringert sich die Mindestfläche um 20 Prozent.

§ 15

Energieeinsparmaßnahmen durch baulichen Wärmeschutz bei Nichtwohngebäuden

(1) Die Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 kann nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 2 erfüllt werden.

(2) Bei Nichtwohngebäuden kann die Pflicht nach § 4 Absatz 1 darüber hinaus dadurch erfüllt werden, dass der Wärmeenergiebedarf um 15 Prozent im Vergleich zu dem Bedarf bei Entstehung der Pflicht gesenkt wird.

§ 16

Energetischer Sanierungsfahrplan bei Nichtwohngebäuden

(1) Die Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 kann auch dadurch erfüllt werden, dass die Verpflichteten einen gebäudeindividuellen energetischen Sanierungsfahrplan vorlegen.

(2) Über die Vorgaben des § 9 Absatz 2 hinaus hat der Sanierungsfahrplan bei Nichtwohngebäuden auch Lüftung, Kühlung, Klimatisierung und Beleuchtung zu umfassen.

(3) § 9 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 17

Ersatzmaßnahmen bei Nichtwohngebäuden

(1) Für Ersatzmaßnahmen gilt § 10 entsprechend. Bei § 10 Absatz 1 und 3 ist die Nettogrundfläche des Gebäudes maßgeblich.

(2) Die Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 kann auch durch den Einsatz einer Wärmerückgewinnungsanlage in Lüftungsanlagen erfüllt werden, soweit die rückgewonnene Wärmemenge abzüglich des dreifachen Stromaufwands zum Betrieb der Wärmerückgewinnungsanlage (anrechenbare rückgewonnene Wärmemenge) mindestens 15 Prozent des jährlichen Wärmeenergiebedarfs deckt und

1. der Wärmerückgewinnungsgrad der Anlage mindestens 70 Prozent beträgt sowie
2. die Leistungszahl, die aus dem Verhältnis von der aus der Wärmerückgewinnung stammenden und genutzten Wärme zum Stromeinsatz für den Betrieb der Wärmerückgewinnungsanlage ermittelt wird, mindestens 10 beträgt.

Die anrechenbare rückgewonnene Wärmemenge ist nach anerkannten Regeln der Technik zu berechnen. Die angesetzten Betriebszeiten von Lüftungsanlagen dürfen die Betriebszeiten nicht überschreiten, die in den DIN V 18599-10 als Nutzungsprofile angegeben sind.

Die anrechenbare rückgewonnene jährliche Wärmemenge kann darüber hinaus durch Multiplikation des mittleren Betriebsvolumenstroms der Lüftungsanlage (Außenluftstrom der Zuluft) während der Heizzeit von Anfang Oktober bis Ende April mit dem Faktor 13 Kilowattstunden pro Jahr und Kubikmetern pro Stunde ermittelt werden, wenn

- a) die von der Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung belüftete Nettogrundfläche maximal 1 000 Quadratmeter beträgt,
- b) der Lüftungs-Nennvolumenstrom mit höchstens neun Kubikmetern pro Stunde und Quadratmeter belüfteter Nettogrundfläche angesetzt wird, und
- c) der mittlere Betriebsvolumenstrom der Lüftungsanlage während der Heizzeit von Anfang Oktober bis Ende April höchstens bis zu folgenden Anteilen des nach Buchstabe b) ansetzbaren Lüftungs-Nennvolumenstroms angesetzt wird:
 - für Wohnbereiche (Anteil in einem Nichtwohngebäude): 1,0,
 - für Bürobereiche: 0,37,
 - für Schulen/Klassenzimmer; Kindergärten/Gruppenräume: 0,2.

Im Übrigen sind maximal die in DIN V 18599-10 für die jeweilige Nutzung angegebenen Betriebszeiten der Lüftungsanlage anzusetzen.

(3) Die Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 kann auch durch die Nutzung von bisher nicht genutzter Abwärme aus anderen Prozessen als dem Heizprozess selbst erfüllt werden, soweit die für die Deckung des Wärmeenergiebedarfs genutzte Abwärmemenge abzüglich des dreifachen Stromaufwands zum Betrieb der Abwärmennutzungsanlage (anrechenbare genutzte Abwärmemenge) mindestens 15 Prozent des jährlichen Wärmeenergiebedarfs deckt.

Die anrechenbare genutzte Abwärmemenge ist nach anerkannten Regeln der Technik zu berechnen.

§ 18

Kombinationsmöglichkeiten bei Nichtwohngebäuden

(1) Für Kombinationen verschiedener Erfüllungsoptionen gilt § 11 Absatz 1 bis 3 und Absatz 4 Satz 1 entsprechend. Maßnahmen nach § 15 Absatz 2 können ebenfalls

anteilig angerechnet werden.

(2) Deckt die entsprechend § 17 Absatz 2 ermittelte anrechenbare rückgewonnene Wärmemenge weniger als 15 Prozent des Wärmeenergiebedarfs kann der errechnete Wert proportional zum geforderten Deckungsanteil am Wärmeenergiebedarf angerechnet werden. Dies gilt entsprechend für § 17 Absatz 3. Erfolgt die Wärmerückgewinnung in einer Lüftungsanlage mit Hilfe einer Wärmepumpe und soll diese zur Erfüllung der Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 herangezogen werden, gelten § 5 Absatz 2 und § 11 Absatz 3 entsprechend.

Teil 4

Ausnahmen und Befreiungen

§ 19

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 entfällt, soweit alle zur Erfüllung anerkannten Maßnahmen technisch unmöglich sind oder sie denkmalschutzrechtlichen oder anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen.

(2) Von der Nutzungspflicht kann auf Antrag ganz, teilweise oder zeitweise befreit werden, soweit oder solange diese im Einzelfall wegen besonderer Umstände zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit dem Zweck des Gesetzes vereinbar ist.

Eine unzumutbare Belastung kann insbesondere dann vorliegen, wenn

1. die Verpflichteten auf Grund ihrer persönlichen Situation nicht in der Lage sind, die günstigste Maßnahme oder Kombination von Maßnahmen zu finanzieren, oder
2. als einzige nach Absatz 1 verbleibende Maßnahme der Einbau von Einzelraumfeuerungen in Betracht kommt oder
3. die dauerhafte Leistungsfähigkeit einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands als Verpflichtete zum Zeitpunkt des Austauschs oder durch die Erfüllung der Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 nachhaltig beeinträchtigt würde.

Teil 5
Vollzug und Zuständigkeit

§ 20
Nachweispflicht

(1) Die Verpflichteten müssen der zuständigen Behörde nachweisen, welche Maßnahmen sie zur Erfüllung der Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 ergriffen haben.

(2) Der Nachweis erfolgt bei der Nutzung erneuerbarer Energien, Energieeinsparmaßnahmen durch baulichen Wärmeschutz sowie Ersatzmaßnahmen durch die Bestätigung eines Sachkundigen. Das Vorliegen der Voraussetzungen für das Entfallen der Nutzungspflicht aufgrund von technischer Unmöglichkeit ist ebenfalls durch einen Sachkundigen bestätigen zu lassen. Beim Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften genügt es, das Vorliegen der Voraussetzungen anzuzeigen.

(3) Wird die Pflicht durch den Bezug von gasförmiger und flüssiger Biomasse erfüllt, sind durch eine Bestätigung des Brennstofflieferanten die fossilen und regenerativen Anteile der jeweils gelieferten Brennstoffe sowie beim Bezug gasförmiger Biomasse die Erfüllung der in § 5 Absatz 3 Satz 2 und 3 und beim Bezug flüssiger Biomasse der in § 5 Absatz 4 Satz 2 genannten Anforderungen nachzuweisen. Die der erstmaligen Abrechnung der Brennstofflieferung folgenden Bestätigungen sind auf Anforderung vorzulegen. Die Bestätigungen sind 5 Jahre aufzubewahren.

(4) Bei Erfüllung der Pflicht durch das Erstellen eines Sanierungsfahrplans erfolgt der Nachweis durch dessen Vorlage.

(5) Wird die Pflicht durch Anschluss an ein Wärmenetz nach § 10 Absatz 2 erfüllt, genügt eine Bestätigung des Wärmenetzbetreibers, dass die betreffenden Voraussetzungen vorliegen.

(6) Für die Einzelfallberechnung ist die durch erneuerbare Energien gewonnene Wärme dem gesamten Wärmeenergiebedarf des Gebäudes gegenüber zu stellen. Die durch erneuerbare Energien gewonnene Wärme ist nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der Vorgaben des § 5 zu berechnen.

§ 21 Hinweispflicht

(1) Die Sachkundigen haben die Verpflichteten auf ihre Pflichten nach § 4 Absatz 1 sowie auf die verschiedenen Möglichkeiten der Erfüllung hinzuweisen, wenn sie für die Verpflichteten Aufgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung oder dem Austausch einer Heizanlage wahrnehmen oder mit der Erfüllung der Nutzungspflicht beauftragt werden. Zur Erfüllung der Hinweispflicht genügt es, wenn die Sachkundigen dem Verpflichteten ein entsprechendes Merkblatt übergeben.

(2) Das Umweltministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Nachweisverfahrens festzulegen, welche Angaben die erforderlichen Nachweise nach § 20 sowie das Merkblatt nach Absatz 1 enthalten müssen. Als Angaben für die Nachweise können insbesondere die zur Überprüfung der Pflichterfüllung oder der Voraussetzungen für das Entfallen der Nutzungspflicht erforderlichen Informationen, wie zum Beispiel Wärmeenergiebedarf, Art der Pflichterfüllung und Leistung der Anlage, vorgesehen werden.

§ 22 Zuständige Behörde, Aufgaben, Befugnisse

(1) Sachlich zuständig sind die unteren Baurechtsbehörden. Sie unterliegen für den Vollzug dieses Gesetzes der Fachaufsicht der Regierungspräsidien. Sie überwachen die Einhaltung der Nutzungs- und Nachweispflichten sowie der Hinweispflichten nach diesem Gesetz.

(2) Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger haben Namen und Adressen der Eigentümer, deren Heizanlagen ausgetauscht wurden, den verwendeten Brennstoff sowie das Datum der Abnahmebescheinigung innerhalb von drei Monaten nach Abnahme an die zuständige Behörde zu übermitteln.

(3) Kommen Verpflichtete ihrer Nachweispflicht nach § 20 nicht nach, kann die zuständige Behörde die Vorlage des Nachweises anordnen. Kommen Verpflichtete ihrer Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 nicht nach, kann die zuständige Behörde die Erfüllung der Nutzungspflicht anordnen.

(4) Sofern untere Baurechtsbehörde eine Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft nach § 46 Absatz 2 der Landesbauordnung ist, sind die mit diesem Gesetz übertragenen Aufgaben Pflichtaufgaben nach Weisung.

(5) Die für die Fachaufsicht zuständigen Behörden können den nachgeordneten Behörden unbeschränkt Weisung erteilen.

(6) Die unteren Baurechtsbehörden sind verpflichtet, in anonymisierter Form die Anzahl der gemeldeten Heizungsaustauschfälle, die Anzahl der Nachweise, der Ausnahmen und Befreiungen, der Bußgeldverfahren sowie die Art der Erfüllung der Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 der für die Fachaufsicht zuständigen Behörden auf Anfrage mitzuteilen.

Teil 6 Ergänzende Bestimmungen

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seinen Verpflichtungen nach § 4 Absatz 1 nicht oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. seinen Nachweispflichten nach § 20 Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
3. auf den nach § 20 vorzulegenden Nachweisen falsche Angaben macht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Sachkundiger im Sinne von § 3 Nummer 10 oder Brennstofflieferant oder Wärmenetzbetreiber auf den Bestätigungen nach § 20 oder als Aussteller des energetischen Sanierungsfahrplans falsche Angaben macht,
2. als Sachkundiger im Sinne von § 3 Nummer 10 einer Hinweispflicht nach § 21 Absatz 1 nicht nachkommt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 und Absatz 2 Nummer 1 können mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro, Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Baurechtsbehörde.

§ 24

Verhältnis zum Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz bei öffentlichen Gebäuden

Die Pflichten aus diesem Gesetz sind für öffentliche Gebäude neben denen des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes zu erfüllen.

§ 25

Ermächtigung für innovative Technologien und Evaluation

(1) Das Umweltministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft durch Rechtsverordnung weitere Technologien, deren Einsatz in der Regel eine den in diesem Gesetz anerkannten Technologien vergleichbare Klimaschutzwirkung hat und deren Einsatz insgesamt dem Umweltschutz dient, als Erfüllungsoptionen anzuerkennen und deren Bedingungen festzulegen.

(2) Das Umweltministerium berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2018 über den Stand der Umsetzung des Gesetzes, die technische und wirtschaftliche Entwicklung beim Einsatz erneuerbarer Energien zu Zwecken der Wärmeversorgung sowie über die ersten Erfahrungen mit der Einbeziehung von Nichtwohngebäuden und dem Sanierungsfahrplan.

§ 26
Übergangsvorschriften

Auf Gebäude, deren Heizanlage vor Inkrafttreten der Neufassung dieses Gesetzes ausgetauscht wurde, ist das Erneuerbare-Wärme-Gesetz in der Fassung vom 20. November 2007 (GBl. S. 531) in der bis zum 30. Juni 2015 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 27
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg in der Fassung vom 20. November 2007 (GBl. S. 531) sowie die Verordnung des Umweltministeriums zum Erneuerbare-Wärme-Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GBl. S. 769) außer Kraft.

Stuttgart, den
Die Regierung des Landes Baden-Württemberg: